

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 16. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2021)

zum Thema:

Demonstration gegen die Corona Maßnahmen am 13.02.2021

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2021)

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26742
vom 16. Februar 2021
über Demonstration gegen die Corona Maßnahmen am 13.02.2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Konnte bei der Demonstration gegen die Corona-Infektionsschutzmaßnahmen am 13.02.2021 das Einhalten der Corona-Hygienevorschriften gewährleistet werden?

Zu 1.:

Bei der Versammlung wurden die Vorschriften der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung überwiegend eingehalten. Zwei festgestellte Verstöße wurden von den Dienstkräften der Polizei Berlin verfolgt.

2. Wurden im Umfeld dieser Veranstaltung Angriffe auf Journalist*innen erfasst? Falls ja, Vorfälle bitte darstellen.

Zu 2.:

Es wurden zwei Vorkommnisse in Zusammenhang mit Pressevertretenden erfasst. In einem Fall kam es während des Aufzuges durch Versammlungsteilnehmende zur Bedrängung eines Pressevertretenden. Die Situation konnte durch die eingesetzten Dienstkräfte beruhigt werden.

In einem zweiten Fall fühlten sich Versammlungsteilnehmende durch einen Pressevertretenden bedrängt und in ihrer Versammlungsfreiheit eingeschränkt. Auch diese Situation konnte durch die eingesetzten Dienstkräfte beruhigt werden.

3. Bei nahezu allen Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der letzten Monate gab es Vorfälle von Antisemitismus, NS-Relativierung oder dem Leugnen des Holocausts. Ebenso bei dieser Demonstration. Wieso wurde einer Demonstration aus diesem Spektrum eine Route entlang des Holocaustmahnmals genehmigt?

Zu 3.:

Die für diese Versammlung erstellte Gefahrenprognose ließ keine Gefährdung erkennen, die für eine Beauftragung in Bezug auf die Aufzugsstrecke gemäß § 15 Versammlungsgesetz (VersG) hätte herangezogen werden können.

4. Wie wird mit den, wie in 3 beschriebenen, immer wiederkehrenden Vorfällen im Kontext solcher Demonstrationen umgegangen? Bitte ausführlich darstellen.

Zu 4.:

Gemäß § 15 VersG ist für die Beschränkung einer Versammlung unter freiem Himmel das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich. Die zu erstellende Gefahrenprognose muss sich hierbei an den Umständen des jeweiligen Einzelfalls orientieren. Kann eine solche Gefahr mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, kann dieser mit ordnungsbehördlichen Beschränkungen in geeigneter Weise begegnet werden.

5. Wie hat die Polizei bei der in 1 beschriebenen Demonstration auf antisemitische, NS-relativierende oder holocaustleugnende Aussagen reagiert? Bitte ausführen.

Zu 5.:

Antisemitische, NS-relativierende oder holocaustleugnende Aussagen wurden durch die eingesetzten Polizeidienstkräfte während der Versammlung nicht festgestellt.

6. Während die Demonstration am Holocaust-Mahnmal vorbeizog, wurde das „Brandenburger Lied“ gespielt. Dieses Lied wurde von den Nationalsozialisten für ihre Propaganda genutzt. Wieso wurde das Spielen des Liedes, gerade an diesem Streckenabschnitt, nicht von der Polizei unterbunden? Bitte ausführen.

Zu 6.:

Durch Dienstkräfte der Polizei Berlin wurde ein Abspielen des besagten Liedes an dem benannten Streckenabschnitt nicht festgestellt.

Berlin, den 03. März 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport